



Hygienevorgaben und Organisation des Schulbetriebs angesichts der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/21

- Stand: 04.10.2021 -

Inhalt

1. Sicherheits- und Hygieneregeln an der Schule	S. 2
2. Vorgehen bei Erkrankungssymptomen	S. 5
3. Lernen zuhause – Organisation	S. 6
Merkblatt	S. 8

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

auch weiterhin müssen wir aufgrund der Corona-Pandemie mit gewissen Einschränkungen des Schulbetriebs rechnen. Wir versuchen, euch und Sie immer auf dem Laufenden zu halten.

Dazu werden wir in erster Linie, Elternbriefe oder Nachrichten mit den aktuellen Informationen herausgeben (per Schulmanager).

Die Richtlinien für den Schulbetrieb sind vom Ministerium vorgegeben worden:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte für unsere Schule zusammengefasst; auch diese Regelungen werden sicherlich zukünftig weiter angepasst werden.

1. Sicherheits- und Hygieneregeln an der Schule

Damit der Unterricht in der Schule – und das möglichst in ganzen Klassen und auch in Fachräumen – stattfinden kann, müssen zusätzliche Verhaltensregeln beachtet werden. Es geht hier einzig darum, die Schüler/-innen und deren Familien sowie die Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal, das Hausmeisterteam und alle Mitglieder der Schulfamilie vor Infektionen zu schützen.

Folgende **persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstand halten** (mindestens 1,5 m), wo immer es möglich ist
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Maskenpflicht:** Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen ...
 - ... entfällt ab 04.10.2021 die Maskenpflicht im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann.
 - ... besteht die Maskenpflicht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes (Gänge, Treppenhaus, Toiletten) außerhalb des Unterrichts.
 - ... gibt es keine Maskenpflicht im Außenbereich der Schule (Pausenhof).Das freiwillige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist selbstverständlich möglich!

Bei der MNB muss es sich um eine medizinische Maske („OP-Masken“) handeln. FFP2-Masken sind für die Tragedauer eines Vormittags nicht zu empfehlen. Stoffmasken sind nicht ausreichend. Plastikmasken sind nicht mehr zugelassen.

Darüber hinaus muss gemeinsam auf folgende Punkte geachtet werden:

- In **Treppenhäusern** und **Gängen** geht man immer auf der rechten Seite.
- **regelmäßiges Lüften** (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, **mindestens alle 20 Minuten bzw. alle 40 Minuten beim Einsatz von CO₂-Ampeln**, wenn möglich auch unter Öffnen von Türen, für mindestens 5 Minuten, um einen ausreichenden Luftaustausch zu ermöglichen. Die Schüler und Schülerinnen dürfen während des Lüftens Jacken und Mützen tragen.)
- **keine Ansammlungen** von Personen im **Sanitärbereich** (max. 2 Personen)
- In den **Pausen** gehen alle Schüler/-innen nach draußen. Es soll möglichst auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden. Bei sehr schlechtem Wetter entfällt die Pause

im Pausenhof und muss von allen im Klassenzimmer verbracht werden. Dies wird durch eine Durchsage bekanntgegeben.

- Ein **Pausenverkauf** findet in Bau 3 und 5 statt. Zudem gibt es einen Verkaufsautomaten in Bau 2. Jeder Schüler/jede Schülerin soll möglichst nur einmal pro Tag (ohne Begleitpersonen!) den Verkauf aufsuchen. Dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- **Sitzordnung**
Jeder Schüler und jede Schülerin hat im Klassenzimmer und in jedem Fachraum einen festen Sitzplatz. Die Ausrichtung der Sitzordnung ist frontal. Bei klassenübergreifendem Unterricht (z. B. Religion, Ethik, Bili-Gruppen) sitzen die Kinder blockweise nach Klassen. **Partner- und Gruppenarbeit** dürfen im Rahmen der Klasse mit einer möglichst konstanten Gruppenzusammensetzung durchgeführt werden.
- **Fachräume**
In Fachräumen herrscht ebenfalls eine feste Sitzordnung, die sich möglichst an der im Klassenzimmer orientiert. Vor und/oder nach dem Unterricht waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände.
- **Sport- und Musikunterricht** sowie das Fach „**Ernährung und Gesundheit**“ können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln (vgl. „Rahmenhygieneplan Schulen“ vom 22. September 2021) stattfinden.
Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. Innen wie außen ist die **Maskenpflicht aufgehoben**. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot zu achten.

Musik: Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr. Die bisherigen Mindestabstände entfallen. Die Klassen, die **Musik** haben, sollen vor dem Bau 4 auf die Lehrkraft warten, da der Gang vor den Räumen sehr eng ist.

- **Handyregelungen:** Übergangsweise gilt: Da es derzeit keine gemeinsame Handyzone mehr geben kann, dürfen die Schüler/-innen **ab der 7. Klasse in der 1. Pause** das Handy im gesamten Pausenbereich nutzen. In der 2. Pause gibt es wie gewohnt keine Handynutzung, außer in dringenden Fällen nach Erlaubnis einer Lehrkraft. Schüler/-innen, die die **Corona-App** nutzen, dürfen ihr Handy im lautlosen Modus angeschaltet lassen. Vor 7:50 Uhr und nach Schulschluss (ab 7. Klasse) bzw. kurzzeitig in Absprache mit einer Lehrkraft ist eine aktive Nutzung geduldet.
- **Sekretariat:** Es sind immer nur **zwei Personen** zusätzlich zu den Sekretärinnen im Raum. Für diese Personen besteht **Maskenpflicht**. Es soll möglichst immer nur eine Person (ohne Begleitung!) das Sekretariat aufsuchen.
- Schüler/-innen, die mit **Bus (auch Schulbus) oder Bahn** zur Schule kommen, **müssen** hier weiterhin die Maskenpflicht einhalten. Der Weg vom Bus zur Schule darf nicht in Gruppen erfolgen. Schüler/-innen dürfen sich nicht für längere Zeit in der Aula, auf dem Schulgelände oder an der Bushaltestelle aufhalten. Auch hier ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Aus diesem Grund müssen sich die Schüler/-innen nach dem

Betreten des Schulgeländes möglichst bald in das für sie vorgesehene Klassenzimmer begeben und dort den Platz aufsuchen. Vor 7:45 Uhr wartet man einzeln (bzw. mit dem Mindestabstand von 1,50 m) in der Aula oder im Pausenhof.

- Das Reinigungspersonal führt eine regelmäßige **Oberflächenreinigung** durch, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Es wird verstärkt darauf geachtet, dass die **Sanitärräume** ständig mit **Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeiten** ausgestattet sind. Auch in den Unterrichtsräumen besteht die Möglichkeit, die Hände mit Seife zu waschen. In jedem Raum steht für dringende Fälle ein **Desinfektionsmittel** bereit.
- Für eine hygienisch sichere **Müllentsorgung** wird gesorgt. Für Masken gibt es einen eigenen Mülleimer in der Aula.

2. Vorgehen bei Erkrankungssymptomen oder Infektionsfällen im Umfeld

Es gilt aktuell folgende bayernweite Regelung:

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte - Stand: 06.07.2021

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.

Ein schulisches Betretungsverbot besteht für Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Aktuelle Regelung: (aus der Homepage des Kultusministeriums)

Das Hygienekonzept stellt einen umfassenden Infektionsschutz an unseren Schulen sicher. Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden. Entsprechende Beurlaubungen werden jedoch nur in begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen.

3. Lernen zuhause – Organisation

Im Falle von Distanzunterricht werden zunächst über den Schulmanager Hinweise gegeben, wie zu verfahren ist. (Näheres: siehe unten)

Alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben einen kostenlosen Zugang zu Microsoft-Office-365 erhalten. Dies ermöglicht allen Beteiligten über Teams u. a. Videokonferenzen abzuhalten.

Die Schule besitzt Leihgeräte, die Schüler/-innen bei Bedarf ausleihen können, wenn die technischen Voraussetzungen zuhause nicht ausreichen sollten. Es sind ein Antrag mit kurzer Begründung und bei Genehmigung das Unterschreiben eines Leihvertrags notwendig.

Auch für das Lernen zuhause hat das Kultusministerium Rahmenbedingungen veröffentlicht, über die Schüler/-innen und Eltern informiert worden sind.

Kurzfassung der bayernweiten Rahmenvorgaben:

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.
2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“ – z. B. mit einem „Guten-Morgen-E-Mail“ oder einer Videokonferenz.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet.
4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.
5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.
6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.
7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht („Corona-Förderkurse“) fortgesetzt.

Organisation für unsere Schule:

Fall 1: Komplette Schulschließung

Die Klasse wird über das digitale Klassenbuch im Schulmanager informiert, welche Lernaufträge für den einzelnen Tag gelten (ggf. auch Wochenpläne). Von dort aus können weitere Lernangebote verlinkt sein: Nachdem alle Schüler/innen bei „Office-Teams“ angemeldet sind, steht dieses dabei mittlerweile im Vordergrund (inkl. Videokonferenzen).

Ansonsten sind auch Lernaufträge im Lernen-Modul des Schulmanagers oder auf Mebis denkbar. Die Lehrkraft **der 1. Stunde** eröffnet den Tag **um 8:00 Uhr** mit einem kurzen Impuls (z. B. Schreiben per Nachricht, Mail oder kurze Videokonferenz).

Fall 2: Klassen kommen nur zur Hälfte in den Präsenzunterricht (Teilschließung)

In diesem Fall gibt es in diesem Schuljahr einen täglichen Wechsel der Gruppen, sodass die Klassen auch vor Ort intensiver begleitet werden können und mehr Regelmäßigkeit und Verbindlichkeit entsteht (Einteilung wurde am ist auch auf der Homepage zu finden). Dauert diese Phase länger, hat nach 2 Wochen jede Präsenzstunde für jeden Schüler einmal stattgefunden (z. B. MO - MI - FR - DI - DO).

Im Schulmanager werden beim Hausaufgabeneintrag Hinweise gegeben (wie oben). Die Begrüßung um 8:00 Uhr wird nicht regelmäßig erfolgen können, da die Lehrkraft zu der Zeit im Präsenzunterricht ist. Eine Live-Video-Zuschaltung in den Klassenraum ist rechtlich mittlerweile zulässig, Sind die Schüler/-innen im Klassenraum dabei nur zu hören, aber nicht zu sehen, sind keine Genehmigungen erforderlich.

Technisch und organisatorisch kann es aber zu Einschränkungen kommen, wenn aus vielen Unterrichtsräumen „gestreamt“ wird.

Fall 3: Einzelne Klassen sind in Quarantäne

Der Unterrichtsbetrieb läuft an der Schule ansonsten weiter.

Die Lehrkräfte geben den Klassen Aufträge (wie oben) und sind möglichst in der Unterrichtsstunde für die Klasse erreichbar.

1. Stunde: Die Lehrkraft der 1. Stunde gibt auch in diesem Fall den „Startschuss“ (siehe oben).

Fall 4: Einzelne Schüler/-innen sind länger in Quarantäne:

Die Schüler/-innen erhalten über den Schulmanager, über Teams und/oder über ein Patensystem die Unterlagen aus dem Unterricht.

Zusammenfassendes Merkblatt mit den wichtigsten Infos

Der Weg (vom Bus) zur Schule darf nicht in Gruppen erfolgen. Auch im Schulgelände muss in jeder Situation die Abstandsregel eingehalten werden.

Im Inneren des Schulgebäudes besteht außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht mit einer medizinischen Maske. **Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht.**

Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Es soll möglichst auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden.

Wir achten alle auf die Hygienerichtlinien:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstand halten** (mindestens 1,5 m), wo immer es geht
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **regelmäßiges Lüften** (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, mindestens alle **20** Minuten, wenn möglich auch unter Öffnen von Türen, um einen ausreichenden Luftaustausch zu ermöglichen. Die Schüler und Schülerinnen dürfen während des Lüftens Jacken und Mützen tragen.) In Räumen mit CO₂-Messgerät wird spätestens ab dem Wert 1000 ppm gelüftet; zusätzlich alle 40 Minuten.
- Keine Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich (max. 2 Personen)
- **möglichst feste Sitzordnungen** einhalten; in klassengemischten Gruppen (z. B. Religion, Ethik, bilingualer Unterricht) „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppe

Der Pausenverkauf findet unter besonderen Vorgaben in Bau 3 und 5 und an einem Verkaufsautomaten in Bau 2 statt.

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss im Vorfeld geklärt werden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein **(fach-)ärztliches Attest erforderlich**.

Ein schulisches Betretungsverbot besteht für Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- oder in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.